

Geschäftsordnung der Organe des Landesverbandes dieBasis Sachsen-Anhalt

§1 Organe des Landesverbandes und deren Sitzungen

- (1) Landesparteitag (siehe Satzung §11)
- (2) Der gewählte Landesvorstand tagt in der Regel öffentlich. Diese Sitzung dient dem Informationsaustausch, sowie der strategischen Ausrichtung innerhalb des Landesverbandes. Jeder Sitzung ist ein nichtöffentlicher Teil, ausschließlich dem Landesvorstand vorbehalten, angeschlossen, um Dinge zu besprechen, die datenschutztechnisch relevant sind.
- (3) Der Gründungsrat hat an jeder Sitzung Teilnahme- und Rederecht. Allerdings kein Stimmrecht. Er hat beratende Funktion und kann auf Wunsch aller anwesenden Vorstandsmitglieder am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen zu vorgenannten Bedingungen teilnehmen.
- (4) Idealerweise soll an jeder Sitzung des Landesvorstandes 1-2 Vertreter der Kreise teilnehmen. Mitglieder haben – außer bei dem Punkt Berichte aus den Kreisen – kein grundsätzliches Rederecht.
- (5) Beschlussfähigkeit: Diese ist in der konstituierenden Sitzung und jeweils bei einer Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes zu beschließen.
- (6) Unabhängig davon, ob im Vorstand ein Schriftführer gewählt ist, muss jemand bestimmt werden, das Beschlussbuch zu führen.
- (7) Die Sitzungen finden mindestens alle 4 Wochen, idealerweise wöchentlich, statt. Die Termine werden einvernehmlich vereinbart und auf den bekannten Plattformen dem Schwarm bekannt gegeben. Idealerweise finden die Sitzungen in regelmäßigem Turnus zu gleichen Zeiten statt. Jede Sitzung ist zu protokollieren und das Protokoll zeitnah zu veröffentlichen.
- (8) Idealerweise wird die Einladung zur Sitzung mit Tagesordnung 2 Tage vor der Sitzung und das Protokoll eine Woche nach der Sitzung dem Schwarm zur Verfügung gestellt (die Art der Veröffentlichung bleibt dem amtierenden Vorstand überlassen).
- (9) Moderation: Zu Beginn der Sitzung wird ein Moderator genannt, der die Sitzung leitet, auf die Einhaltung der Tagesordnung achtet. Er bestimmt (sollte kein Schriftführer im Vorstand gewählt sein) einen Protokollanten und dokumentiert diesen.
- (10) Der Protokollant fertigt ein Protokoll an, das die anwesenden Vorstandsmitglieder und idealerweise die teilnehmenden Mitglieder benennt. Dann wird die Beschlussfähigkeit dokumentiert und die Annahme der Tagesordnung beschlossen. Des Weiteren müssen Beschlüsse mit dem beschlossenen Text und dem Abstimmungs-, Konsensierungsergebnis dokumentiert werden und dem Beschlussbuchführer direkt zur Verfügung gestellt werden. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen ins Protokoll aufgenommen werden.
- (11) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nach 48 Stunden keine Änderungen angegeben werden.

§2 KV-Vernetzungen

- 1) Es haben mindestens jährliche Besuche des Landesvorstandes bei den Kreisen stattzufinden. Hierbei sollte erfragt werden, wie der Mitgliederstand (aktive/inaktive) ist, welche Zielsetzung für das Jahr besteht und welche Hilfen vom Land benötigt werden.
- 2) Idealerweise finden monatliche Kreisvernetzungs-Zoom-Sitzungen statt.

§3 Sprachliche Regelungen

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

§4 Salvatorische Klausel

Sollten sich unwirksame Teile in der Geschäftsordnung herausstellen, bleiben alle anderen Abschnitte weiterhin rechtskräftig.